

regeln rechtzeitig hindern konnte¹. Offenbar sind aber auch sehr viele Schreiben, welche an Schiedsrichter oder Untersuchungsrichter in Streitigkeiten, an 'conservatores' oder 'executores' gerichtet waren, den an dem päpstlichen Hofe erschienenen Interessenten oder deren Vertretern, Personen also, welche nicht die Adressaten waren, übergeben worden, damit sie für die Weiterbeförderung sorgten, an der allein ihnen etwas liegen konnte, nicht aber der Curie. Die so häufig wiederkehrende Wendung: 'impetravit litteras' an den und den, ist durchaus wörtlich zu nehmen, d. h. 'er', der Petent, nicht der Adressat, bekam zunächst den Brief, und die überraschende Bestimmtheit und Genauigkeit mancher Adressen lässt sich nur so erklären, dass dieselben von interessierter Seite, welche auch die Beförderung der Schreiben übernahm, dem Papste mitgeteilt wurden. Denn diesem ist von der Existenz vieler Personen, an die er schrieb, sicher nichts bekannt gewesen, und dass er gar hätte wissen sollen, welcher Propst einer kleinen Kirche oder welcher Thesaurar oder Scholastiker einen Auftrag in geeigneter Weise ausführen würde, ist geradezu unmöglich. Lehrreich ist hierfür ein Schreiben Alberts von Behaim, worin derselbe Gregor IX. eine lange Reihe von Personen bezeichnet, an welche er rath, in einer bestimmten Sache Briefe zu schicken, deren Inhalt er bei einigen bis ins Einzelne angiebt; Höfler, Albert von Behaim, S. 21.

Wir sahen S. 564, dass Schreiben auf vielleicht eintretende Umstände hin erlassen wurden. Auch sie sind öfter nicht direkt an die Adressaten abgeschickt, sondern zunächst anderen Personen übergeben worden, damit diese, wenn die Voraussetzungen erfüllt waren, die Weiterbeförderung besorgten. In folge dessen musste es vorkommen, dass Schreiben seitens der Curie zwar abgesandt wurden, aber mit Billigung derselben nicht in die Hände der Adressaten gelangten; und das konnte, nach dem was auf S. 564 bemerkt ist, auch bei solchen Schreiben geschehen, deren Fassung nicht erkennen liess, dass sie nur eventuell wirksam werden sollten. Unter dem 1. August 1245 schrieb Innocenz IV, Potthast, 11767 a — 26328, an die Erzbischöfe von Köln und Mainz, da er Verfügungen wegen einer Neuwahl in dem nunmehr erledigten Reiche getroffen habe, so habe er den Erzbischof von Bremen und dessen Suffragane ermahnt, demjenigen, welcher zum Kaiser erwählt werden würde, die Zehnten eines Jahres zu überweisen, und befiehlt ihnen, nöthigenfalls unter Anwendung der kirchlichen Censur, dafür zu sorgen, dass dies geschehe. Das Original dieses in die Regesten nicht eingetragenen Briefes findet sich

1) Vgl. das an den Cardinal Rainer gerichtete Schreiben S. 568.